

Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen

Sachlicher Teilbereich „Freiflächenphotovoltaik“

Auslegungszeitraum: 24.04.2026 bis 26.05.2026

An die

Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen

Rathausstraße 48, 56203 Höhr-Grenzhausen

Die Bürgerinitiative „Wir für Höhr-Grenzhausen“ erhebt hiermit im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen zum sachlichen Teilbereich „Freiflächenphotovoltaik“ (Auslegungszeitraum 24. April bis 26. Mai 2026) folgende Einwendungen und Anregungen.

Die im Planentwurf ausgewiesenen Flächen Moorsberg (ca. 13,5 ha) und Hilgert Süd sind nach unserer Überzeugung unter den derzeit gegebenen energie-wirtschaftlichen, netzinfrastrukturellen und förderpolitischen Rahmenbedingungen nicht geeignet, eine wirtschaftlich und infrastrukturell tragfähige Grundlage für neue Freiflächen-Photovoltaik in der Verbandsgemeinde zu schaffen. Wir bitten daher um eingehende Berücksichtigung der nachfolgend dargelegten Gesichtspunkte.

1. Strukturelle Überproduktion: Ein kollabierender Strommarkt

Deutschland hat im Jahr 2025 allein 17 GW neue Photovoltaikleistung zugebaut. Die insgesamt installierte PV-Leistung beträgt mittlerweile ca. 122 GW (Stand April 2026 nach Marktstammdatenregister) - das deutsche Stromnetz ist jedoch lediglich auf eine Aufnahmekapazität von rund 85 GW ausgelegt. PV liefert also heute schon etwa 2,5-mal mehr Jahresstrom als die gesamte letzte Kernkraft-generation Deutschlands. Diese strukturelle Diskrepanz führt zu immer häufigeren und immer extremeren Extremsituationen am Strommarkt.

Ein paar Beispiele der jüngeren Vergangenheit verdeutlichen dies:

Am Sonntag, dem 26. April 2026, wurde erneut ein historischer Negativpreisrekord an der Strombörse verzeichnet, mit Werten von bis zu -480 € pro MWh. Am 1. Mai 2026 waren es gar knapp -500€ pro MWh im regulierten Day-Ahead-Handel. Um 14 Uhr zeigte der Intraday-Markt einen Strompreis von -855 € pro MWh - dem tiefsten Wert, den das deutsche Stromsystem je erreicht hatte. Dies führte gar zum Aufruf an PV-Anlagenbesitzer, diese vorübergehend aufgrund der Überkapazität und geringeren Nachfrage an Feiertag und Wochenende ganz abzuschalten durch Prof. Lion Hirth, Energieökonom an der Hertie School Berlin. Am 24. April 2026 konnten allein 14,2 GWh des durch PV-Anlagen erzeugten Stroms physisch nicht gespeichert werden; der Marktwert dieses Solarstroms lag vorübergehend bei knapp -20 Millionen Euro. Das bedeutet: Erzeuger mussten Geld bezahlen, damit ihr Strom überhaupt abgenommen wurde. Solarstrom ist damit an solchen Tagen kein Wirtschaftsgut, sondern buchstäblich ein kostenpflichtiger

Entsorgungsgegenstand. Prognosen rechnen für 2026 mit 700 bis 900 Stunden negativer Strompreise.

Tatsächlich haben wir inzwischen fast täglich eine PV-Strom-Überproduktion.

Diese Situation ist also kein seltenes Ausreißereignis mehr, sondern strukturelle Realität: Jede neu installierte Anlage, die an einem sonnigen Sonntag einspeist, vergrößert das Problem und erhöht die volkswirtschaftlichen Verluste. Neue Ausweisungen im Flächennutzungsplan schaffen damit planungsrechtliche Grundlagen für Anlagen, die an einem erheblichen Teil ihrer produktivsten Betriebsstunden keinen oder negativen Erlös erwirtschaften werden.

Kann der europäische Strommarkt keinen ausreichenden Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage herstellen, verbleiben als Konsequenz nur die zwangsweise Abschaltung von Erzeugungsanlagen oder - als äußerste Maßnahme - gezielte Abschaltungen ganzer Versorgungsregionen. Beide Szenarien sind weder im Sinne der Energieversorgungssicherheit noch im wirtschaftlichen Interesse der Betreiber. Deutschland liegt beim Smart-Meter-Ausbau bei 5,5 Prozent. Viele der 851 Netzbetreiber haben weder die Smart-Meter-Infrastruktur noch die digitalen Systeme, um an einem Tag wie dem 1. Mai 2026 steuernd einzugreifen. In dieser Situation wäre eigentlich ein sofortiger Ausbaustopp angebracht.

2. Regionale Netzüberlastung im Westerwald

Das Problem der Netzüberlastung ist im Westerwald kein abstraktes bundesweites Phänomen, sondern bereits heute Realität. Im Rahmen einer Gemeinderats-sitzung der Verbandsgemeinde Wirges wurde jüngst öffentlich darauf hingewiesen, dass das lokale Stromnetz im Westerwald bereits zu 97 % ausgelastet sei. Der Westerwald ist strukturell eine klassisch ländliche Region mit eher schwach ausgebauten Verteilnetzen und wachsender dezentraler PV-Einspeisung.

Im gesamten Westerwald ist in den vergangenen Jahren erheblich Freiflächen-PV zugebaut worden, sodass die verbleibenden Netzkapazitäten für neue Einspeiser stetig sinken, wird nicht zeitgleich die Netzinfrastuktur entsprechend ausgebaut. In Bayern stehen derzeit rund 25 GW an EE-Netzertragsleistung in der Warteschlange. Auch für Großspeicher sind übrigens Wartezeiten von bis zu 15 Jahren keine Seltenheit.

Das in der Nachbargemeinde Ransbach-Baumbach derzeit im Bau befindliche Windindustrialgebiet Haiderbachhöhe ist noch nicht ans Netz angeschlossen, hinzu kommen weitere große Windindustrialprojekte im Westerwald, die sich von Dierdorf bis Helferskirchen erstrecken. Ohne einen substanziellen Ausbau der Netzkapazitäten und der zugehörigen Umspannwerke wird es schwierig werden, mehr und mehr zusätzliche Erzeuger gleichzeitig anzuschließen und sicher zu betreiben. Zudem könnten zeitweise Abregelungen eine unmittelbare Folge bei Bestandsanlagen sein, wenn zeitgleich viel produziert wird. Nach dem im Februar 2025 in Kraft getretenen Solarspitzenengesetz erhalten neu in Betrieb genommene PV-Anlagen in Zeiten negativer Strompreise keine Einspeisevergütung mehr. Mit jeder Neuinstallation von Freiflächen-PV-Anlagen wächst schlußendlich die Gefahr der Abregelung privater oder gewerblicher Anlagen - entweder unentschädigt durch Schutzabschaltung des Wechselrichters aufgrund von Spannungss-

erhöhung oder eben per Redispatch zur Netzstabilisierung, was zukünftig nicht mehr vergütet würde. Eine Remote-Abschaltung privater oder gewerblicher Anlagen via Smart-Meter könnte zur Realität werden, in Süddeutschland ist es bereits häufig der Fall.

Es stellt sich daher die ernsthafte Frage, ob neue PV-Anlagen in diesem Kontext überhaupt noch einen gesicherten Netzanschluss erhalten können oder ob sie schlicht auf unbestimmte Zeit warten müssen. Und ob sie überhaupt sinnvoll sind. Neue Freiflächen-PV-Flächen auszuweisen bedeutet unter diesen Umständen, Investoren und Grundstückseigentümer in eine Planung zu locken, deren Netzanschluss und damit wirtschaftlicher Betrieb ungesichert ist.

3. Wirtschaftlichkeit und Vergütungssituation

Die im Planentwurf ausgewiesenen Flächen sind in ihrer Größenordnung so bemessen, dass ein wirtschaftlich tragfähiger Betrieb in Frage gestellt werden muss. Angesichts der hohen Planungs-, Erschließungs- und Anschlusskosten sind Freiflächen dieser Größe für potenzielle Investoren kaum attraktiv; die planerische Leistung der Verwaltung steht in einem ungünstigen Verhältnis zum realisierbaren Nutzen.

Die EEG-Umlage belastet den Bundeshaushalt inzwischen mit über 20 Milliarden Euro jährlich. Eine Ausweitung dieser Belastung durch weiteren Zubau ist finanzpolitisch kaum vermittelbar und dürfte mittelfristig zu einer weiteren Einschränkung der Förderinstrumente führen, was zukünftige Projekte eher noch unrentabler macht.

3.1 Wirtschaftliche Risiken der Projektierer

Darüber hinaus sind ernstzunehmende Zweifel an der langfristigen finanziellen Stabilität der in Frage kommenden Projektierer angebracht. Aufgrund sinkender Margen geraten immer mehr Projekte für erneuerbare Energien in die Verlustzone. Bekannte Projektentwicklungsunternehmen wie ABO Energy, BayWa r.e., PNE, eno energy und Sowitec kämpfen mit erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder befinden sich in der Nähe zur Insolvenz. Dies resultiert unter anderem aus überzeichneten Ausschreibungen der Bundesnetzagentur, die zu niedrigeren Einspeisevergütungen geführt haben. Aktuell steigen große Unternehmen wie Total Energies und BP u.a. aufgrund einer "veränderten wirtschaftlichen Lage" aus milliardenschweren Offshore-Großprojekten aus. Dies kann als Warnsignal gewertet werden.

Zwar bezieht sich diese Beschreibung auf die Windindustrie, lässt sich jedoch auf PV übertragen. Auch hier gab es 2025 eine harte Marktberreinigung. Hier seien die Fellensiek Projektmanagement GmbH, MEC Energy GmbH, Adler Smart Solutions GmbH oder Sun Contracting AG, als europäischer Solar-Riese, als Branchenakteure genannt, die zuletzt Insolvenzen angemeldet hatten.

Die Risiken, die normale Bürger als Investoren in sogenannten Bürger-Energiegenossenschaften tragen, werden dabei von diesen selten überblickt, jedoch droht der Totalverlust des eingesetzten Kapitals aufgrund ihrer Natur als Nachrangdarlehen. Das gesamte Geschäftsmodell solcher Freiflächen-PV Unternehmungen sollte daher ebenfalls kritisch betrachtet werden.

Durch eine Ausweisung im Flächennutzungsplan entstehen der Verbandsgemeinde zunächst eigene Planungskosten. Investoren und Grundstückseigentümern wird damit eine Perspektive vorgegeben, die unter den aktuell sich verschärfenden Rahmenbedingungen schwer einlösbar ist.

Ein weiterer Aspekt, der den Neubau von Freiflächen-PV-Anlagen inzwischen übrigens erheblich verteuert, ist die aktuelle sicherheitspolitische Debatte um Wechselrichter chinesischer Hersteller. Diese dominieren den Markt bei gewerblichen Solarparks mit einem Anteil von schätzungsweise 60-70 %.

Die EU-Kommission hat jüngst den Ausschluss dieser Komponenten aus geförderten Projekten kurzfristig beschlossen, weil die dauerhafte Internetverbindung der Geräte potenzielle Cyberangriffsvektoren auf kritische Infrastruktur darstellt. Was dies für die sicherheitspolitische Lage bedeutet, wäre ebenfalls im Sinne des Katastrophenschutzes auch Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zu bedenken und (kostenintensiv) zu beplanen. Man hat sich hier mit lokalen PV-Parks möglicherweise ein zusätzliches schwer kontrollierbares Problem geschaffen. Betreiber neuer PV-Großanlagen sind mit dieser EU-Vorgabe gezwungen, auf teurere europäische oder anderweitige Alternativen auszuweichen - ein nicht unerheblicher Kostenfaktor, der die ohnehin angespannte Wirtschaftlichkeit neuer Projekte weiter verschlechtert und in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Planentwürfen wie so oft noch gar keine Berücksichtigung findet.

4. Standort spezifische Einwendungen zur Fläche Hilgert Süd (Fläche D)

Unabhängig von den vorstehend dargelegten übergreifenden Bedenken sind für die Fläche Hilgert Süd (Flächenbezeichnung D im Planentwurf, Gewann „Schehlenbusch“) spezifische standortbezogene Mängel festzustellen, die einer Ausweisung als Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaik entgegenstehen. Diese Mängel ergeben sich zum Teil unmittelbar aus der Planbegründung, vorgestellt am 16.3.2026 im Ausschuß für Bauwesen und Raumordnung VG Höhr-Grenzhausen, selbst.

4.1 Nordexposition und Verschattung durch angrenzenden Waldrand

Die Planbegründung beschreibt die Fläche Hilgert Süd ausdrücklich als nordexponierten Hang: „Das Gelände fällt abfallend von Norden nach Süden hin ab. Es handelt sich um einen nordexponierten Hang.“ (Kap. 4.2.1, Flächensteckbrief D). Im selben Dokument heißt es im Kriterienkatalog zur Alternativenprüfung: „Flächen, die in Richtung Norden exponiert sind, sind nicht so effizient wie Flächen mit Exponierung in Richtung der Sonne. Daher sind diese für Photovoltaik in der Regel weniger wirtschaftlich.“ (Kap. 3.2.2). Konsequenterweise wurden nordexponierte Flächen ab 5 % Neigung im Rahmen der Alternativenprüfung als einschränkendes Kriterium definiert. Die Fläche D erfüllt dieses selbst aufgestellte Negativkriterium, ohne dass die daraus folgende eingeschränkte Eignung in der weiteren Prüfung jedoch konsequent berücksichtigt wurde.

Zusätzlich zur nachteiligen Nordexposition grenzt die Fläche im Süden unmittelbar an einen Waldrand. Die Planbegründung zitiert hierzu die Vorgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (Schreiben vom

21.02.2022), wonach zwischen Solarparks und Waldflächen im Süden ein Mindestabstand von der sechsfachen Baumhöhe – in der Regel 180 m – einzuhalten ist (Kap. 3.1.2). Bei einer Gesamtfläche von nur 5,49 ha und einem Waldrand im Süden, dessen Baumhöhen mindestens 20 m betragen, würden durch Einrechnung des erforderlichen Schutzabstands erhebliche Teile der Nettofläche wegfallen. Die Planbegründung vermerkt hierzu lediglich, der „Abstand zum Wald sollte gehalten werden“ – ohne zu berechnen, wie viel nutzbare Fläche nach Abzug dieses Abstands tatsächlich verbleibt. Eine belastbare Ertragsermittlung für die Restfläche fehlt.

Die Kombination aus Nordhanglage und südlichem Waldrand ergibt zwingend eine erhebliche saisonale Verschattung: Im Winterhalbjahr, wenn die Sonne flächig und aus südlicher Richtung einstrahlt, wirft der Waldrand seinen Schatten direkt auf die hangabwärts liegenden Module (siehe Bildmaterial im Anhang). Eine Verschattungsanalyse, die diesen Effekt quantifiziert und in die Ertragsberechnung einbezieht, ist nicht Bestandteil der Offenlagenunterlagen. Ohne eine solche Analyse ist die Planreife der Unterlagen für das Offenlageverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB anzuzweifeln.

4.2 Fehlendes Blendgutachten trotz anerkannter Erforderlichkeit

Die Planbegründung stellt ausdrücklich fest: „Eine detailliertere Prüfung mit Blendgutachten ist im Bebauungsplanverfahren erforderlich.“ (Kap. 4.2.1). Zugleich wird vermerkt, dass Wohnbebauung direkt und auf der anderen Seite der L 307 an das Plangebiet angrenzt und die Fläche vom Ort aus einsehbar ist. Auch für die L 307 ist eine Blendwirkungsnachweispflicht benannt. Ein Nordhang, der zur Ortslage hin abfällt und von dort aus einsehbar ist, ist für eine PV-Anlage in Bezug auf Blendwirkungen besonders kritisch. Den Anwohnern und Verkehrsteilnehmern ist es ohne das ausstehende Blendgutachten nicht möglich, die Zumutbarkeit der geplanten Anlage zu beurteilen. Die Offenlagenunterlagen sind insoweit bedauerlicherweise unvollständig.

4.3 Geschütztes Biotop und Widerspruch zu den Vorgaben des LEP IV

Gemäß Flächensteckbrief D ist die Fläche „fast flächendeckend“ als magere Flachland-Mähwiese mit Erhaltungszustand B kartiert – damit handelt es sich um ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Das Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz (G 166) sieht ausdrücklich vor, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen bevorzugt auf „ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen“ errichtet werden sollen. Eine flächendeckend als schutzwürdig kartierte Mähwiese ist das genaue Gegenteil einer artenarmen Grünlandfläche. Die Auswahl dieser Fläche steht damit in einem kaum auflösbaren Widerspruch zum Grundsatz G 166 LEP IV.

4.4 Mangelnde Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen in der Verbandsgemeinde

Jede Inanspruchnahme von Grünland – erst recht von geschütztem Biotop – löst nach dem Eingriffsregelungsrecht (§§ 13 ff. BNatSchG) eine Ausgleichspflicht aus. In der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen sind in jüngerer Vergangenheit mehrere Baugebiete ausgewiesen worden, für die jeweils Ausgleichsflächen in Anspruch genommen wurden. Es ist nach dem Stand der Flächennutzung davon auszugehen, dass die im Gemeindegebiet noch verfügbaren geeigneten Aus-

gleichsflächen erheblich eingeschränkt sind. Sollten für die Fläche Hilgert Süd keine ausreichende und qualitativ gleichwertige Ausgleichsflächen mehr zur Verfügung stehen, ist die Genehmigungsfähigkeit des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens in Frage gestellt.

Die Planbegründung selbst verweist auf eine noch ausstehende Abstimmung der Grünlandkartierungen mit der unteren Landespflegebehörde (vgl. Beschlussvorlage 1/015/2026). Solange dieser Abgleich nicht abgeschlossen und das Ergebnis nicht in die Offenlagenunterlagen eingearbeitet ist, sind der tatsächliche Ausgleichsbedarf und damit die Realisierbarkeit des Vorhabens nicht belastbar bezifferbar. Wir fordern, dass die Ausgleichsbilanz für die Fläche Hilgert Süd unter Einbeziehung des aktuellen Verfügbarkeitskatasters für Ausgleichsflächen in der gesamten Verbandsgemeinde vorgelegt wird, bevor ein Feststellungsbeschluss gefasst wird.

4.5 Archäologischer Vorbehalt und Vorranggebiet Regionaler Grünzug

Der Flächensteckbrief D vermerkt: „Archäologische Fundstellen bekannt: Bedenken unter Vorbehalt. Südlich der Fläche sind uns frühgeschichtliche Oberflächenfunde bekannt. Daher werden wir im Bebauungsplanverfahren eine geomagnetische Untersuchung zur Klärung des archäologischen Sachstandes fordern.“ Diese geomagnetische Untersuchung steht noch aus. Sollten sich archäologisch bedeutsame Befunde ergeben, kann die Fläche ganz oder teilweise nicht überbaubar sein. Eine FNP-Ausweisung auf einer Fläche mit offenem archäologischem Vorbehalt ist rechtlich riskant und für die betroffenen Eigentümer und potenziellen Investoren irreführend.

Darüber hinaus liegt der Südteil der Fläche innerhalb eines Vorranggebietes Regionaler Grünzug gemäß RROP Mittelrhein-Westerwald. Die 1. Teilfortschreibung des RROP sieht in Vorranggebieten Regionaler Grünzug die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen „regelmäßig“ als ausgeschlossen an (Z 149j neu). Eine hinreichende Auseinandersetzung mit der notwendigen Ausnahmebegründung für diesen Südteil fehlt in den Offenlagenunterlagen.

5. Abwägungsrechtliche Anforderungen und übergreifende Bedenken

Die vorliegende Planung genügt nach unserer Überzeugung nicht den abwägungsrechtlichen Anforderungen, die an eine vorausschauende und nachhaltige Bauleitplanung zu stellen sind. Die aktuellen Rahmenbedingungen am Energiemarkt, an der regionalen Netzinfrastruktur sowie in der Förderpolitik stellen eigenständige Abwägungsbelange dar, die in der Begründung des Planentwurfs nicht mit der erforderlichen Tiefe behandelt werden.

Paragraph § 2 EEG vermittelt zwar ein sehr hohes Gewicht zugunsten erneuerbarer Energien, aber keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen Belangen. Vielmehr bleibt eine konkrete, einzelfallbezogene und belastbare Abwägung erforderlich. Dieser Maßstab gilt nicht nur auf der Ebene der Regionalplanung, sondern ebenso für die kommunale Bauleitplanung.

Namentlich die folgenden Gesichtspunkte sind nach dem Grundsatz einer gerechten Abwägung in die Planung einzustellen und in der Begründung nachvollziehbar zu bewältigen:

- die aktuelle Marktsituation mit wiederkehrenden Negativpreisen und struktureller Überproduktion mit Millionenverlusten;
- die dokumentierte Netzauslastung im Westerwald von 97 % sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der noch nicht netzintegrierten Wind- und PV-Projekte in unmittelbarer Nachbarschaft;
- die Unsicherheit über den gesicherten Netzanschluss neuer Erzeuger unter den gegebenen Bedingungen;
- das Auslaufen bzw. die Einschränkung von Vergütungsgarantien und Förderinstrumenten;
- die erhöhten Investitionskosten durch den Ausschluss chinesischer Wechselrichter aus geförderten Projekten;
- die wirtschaftliche Lage der Projektierer-Branche und die damit verbundenen Risiken für Grundstückseigentümer und evtl. sogar die Verbandsgemeinde;
- die begrenzte Flächengröße der ausgewiesenen Potenzialflächen und die daraus resultierende eingeschränkte Investitionsattraktivität;
- die standortspezifischen Mängel der Fläche Hilgert Süd (Nordexposition, Waldverschattung, fehlendes Blendgutachten, geschütztes Biotop, archäologischer Vorbehalt, Vorranggebiet Regionaler Grünzug im Südteil);
- die durch Ausweisung von Baugebieten in jüngerer Vergangenheit bereits weitgehend aufgezehrten Ausgleichsflächenkapazitäten in der Verbandsgemeinde und die damit verbundene ungesicherte Ausgleichsbilanz für die betroffenen Flächen.

Eine Planung, die diese Faktoren nicht eingehend würdigt, setzt Investoren und Grundstückseigentümer dem Risiko aus, Dispositionen auf der Grundlage einer Ausweisung zu treffen, deren Realisierbarkeit unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht gesichert ist. Der Gemeinderat ist als öffentlicher Träger darüber hinaus dem Gemeinwohl aller Einwohner verpflichtet; eine Planung, die wirtschaftliche Risiken nicht transparent macht, genügt dieser Pflicht nicht.

6. Empfehlung und Anträge

Die Summe der genannten Faktoren ergibt ein eindeutiges Bild: übersättigter Strommarkt auf Bundesebene mit strukturellen Millionenverlusten durch Negativpreise inzwischen bis –500 €/MWh im DAY-Ahead-Markt, eine bereits stark ausgelastete regionale Netzinfrastruktur im Westerwald, noch nicht netzintegrierte Wind- und Solarprojekte in unmittelbarer Nachbarschaft, auslaufende Vergütungsgarantien, steigende Komponentenkosten sowie die begrenzte Größe der ausgewiesenen Potenzialflächen.

Hinzu kommen für die Fläche Hilgert Süd gravierende standortspezifische Mängel: Nordexposition mit südlichem Waldrand und fehlender Verschattungsanalyse,

ausstehendes Blindgutachten trotz unmittelbarer Wohnbebauung, Inanspruchnahme eines flächendeckend geschützten Biotops (magere Flachland-Mähwiese, § 30 BNatSchG) im Widerspruch zu G 166 LEP IV, offener archäologischer Vorbehalt, Teilfläche im Vorranggebiet Regionaler Grünzug ohne hinreichende Ausnahmebegründung – sowie eine durch jüngere Baugebietsausweisungen bereits erheblich eingeschränkte Ausgleichsflächenverfügbarkeit in der gesamten Verbandsgemeinde, deren Auswirkung auf die Genehmigungsfähigkeit nicht geklärt ist.

Es wird daher dringend empfohlen:

- die Planung zurückzustellen, bis der Netzausbau im Westerwald belastbar dokumentiert und gesichert ist;
- die bereits geplanten und im Bau befindlichen Windkraft- und PV-Projekte der Region netzintegriert sind und eine verlässliche Einschätzung der verbleibenden Netzkapazitäten vorliegt;
- eine unabhängige Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Berücksichtigung der aktuellen energie- und förderpolitischen Rahmenbedingungen, insbesondere der strukturellen Negativpreissituation, des Ausschlusses chinesischer Wechselrichter sowie der steigenden wirtschaftlichen Risiken der Branche, erstellt wurde.

Alternativ wird angeregt, im Rahmen der Begründung des Planentwurfs eine nachvollziehbare und belastbare Auseinandersetzung mit den vorstehend genannten Belangen vorzunehmen und öffentlich darzulegen, auf welcher tatsächlichen Grundlage die Verwaltung von einer dauerhaften wirtschaftlichen Realisierbarkeit der ausgewiesenen Flächen ausgeht.

Höhr-Grenzhausen, den 19. Mai 2026

Eva Pucher-Palmer und Jörg Gaisbauer

i.A. der Bürgerinitiative „Wir für Höhr-Grenzhausen“

